

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1902

101 (12.4.1902) Drittes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 101. Drittes Blatt.

Samstag den 12. April

1902.

Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 40396. V. Die Erlassung und Handhabung von Unfallverhütungsvorschriften betreffend.

Wir bringen nachfolgend die abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft in Berlin unter besonderem Hinweis auf die Bestimmung im § 14 desselben zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 8. April 1902.

Großh. Bezirksamt.
Schäble.

Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Ausgabe 1902.

A. Vorschriften für die Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Leitung und Beaufsichtigung von Tiefbauarbeiten muß durch verantwortliche, fachverständige Personen ausgeübt werden. Ist der Unternehmer behindert oder selbst nicht fachständig, so hat er einen verantwortlichen, fachverständigen Vertreter zu bestellen.

§ 2. Alle zum Betriebe gehörigen baulichen Anlagen, Gerüste, Gleise, Werkzeuge u. s. w. sind nach fachmännischen Grundsätzen dem jeweiligen Zwecke entsprechend herzustellen und während der Dauer ihrer Benutzung in brauchbarem Zustande zu erhalten, so daß sie bei üblicher Benutzung keine Gefahr bieten.

§ 3. Bei maschinellen Einrichtungen (Baumaschinen, Kreisfrägen, Transmissionen, Mörtelmaschinen, Steinbrecher, Bagger, Rammen, Winden, Luftseil- und Hängebahnen, Bremsberge, elektrische Anlagen u. s. w.) sind die im Verkehrsbereich der Arbeiter befindlichen, gefährdenden, beweglichen Theile, soweit es der Betrieb zuläßt, mit Schutzvorrichtungen zu versehen. Besonders gefährdende Orte sind durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Zäune, Schutzbücher u. s. w. abzuschließen und ihr Betreten Unbefugten zu verbieten.

§ 4. Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen während des Betriebes ausreichend zu beleuchten.

§ 5. Durch Anlage sicherer Zugänge und durch geeignete Vorkehrungen (Treppen, Leitern, Stege u. s. w.) ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die ihnen auf den Baustellen zugewiesenen Arbeitsplätze ohne Gefahr erreichen und verlassen können.

Beim Abteufen von Schächten ist in ca. 2 m Höhe über der Sohle ein Schutzbüch derartig anzubringen, daß die Arbeiter zur Sicherung gegen fallende Gegenstände unter dasselbe treten können.

Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Röhre, Seile, Hafen, Rettungsringe oder Bälle u. s. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

§ 6. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse erfordern oder mit erheblicher Gefahr verbunden sind, beispielsweise zur Führung von Maschinen, zum Brems- und Kuppeldienst, bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windevorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geübte und geeignete Leute zu verwenden.

§ 7. Das Auf- und Abladen sowie das Tragen schwerer Gegenstände, zu welchem mehrere Arbeiter erforderlich sind, hat immer unter Aufsicht und nach Kommando eines dieser Arbeiter zu erfolgen.

§ 8. Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Trunksucht, Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen leiden, dürfen nur bei Arbeiten beschäftigt werden, welche ohne Gefahr für sie und Andere von ihnen ausgeführt werden können.

§ 9. Den Verkauf von Spirituosen während der Arbeit hat der Betriebsunternehmer zu verhindern.

§ 10. Bei dauernder Verrichtung von Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung mit sich bringen können, sind die dabei thätigen Arbeiter mit Schutzbrillen zu versehen.

§ 11. Den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft (§ 119 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) ist über alle die Unfallverhütung betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 12. Bei eintretenden Unfällen ist dafür zu sorgen, daß den Verletzten sofort jede sachgemäße Hilfe durch Anlegung eines Rothverbandes u. dergl., sowie schnellste Ueberführung in ärztliche Behandlung zu Theil wird.

§ 13. Auf Nebenbetriebe, welche gemäß § 12 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit diese Unfallverhütungsvorschriften dafür nicht besondere Bestimmungen enthalten, auch in Bezug auf die Bekanntmachung der Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

Diese Vorschriften sind in einem Exemplar von dem Vorstande der Tiefbau-Berufsgenossenschaft unentgeltlich zu beziehen.

§ 14. Die allgemeinen und besonderen Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für diejenigen Betriebsunternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft, deren Arbeiter aber gemäß § 6 Biffer 4 Abs. 1 und §§ 18 ff. des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bei der Unfall-Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versichert sind.

§ 15. Der Betriebsunternehmer bezw. sein Vertreter ist verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen, sowie ihre gewissenhafte Beobachtung seitens der Arbeiter zu überwachen.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft von der Befolgung dieser Vorschriften theilweise entbinden, wenn im Einzelfalle der Betrieb durch dieselben wirtschaftlich ungebührlich erschwert werden würde.

§ 16. Die für die Betriebsunternehmer und deren Vertreter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind an einer, jedem Arbeiter während der Arbeitszeit zugänglichen Stelle in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren auszulegen. An geeigneter Stelle ist durch Plakate den Arbeitern bekannt zu geben, wo sie in diese Vorschriften Einsicht nehmen können.

Die für die Versicherten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie die gemeinsamen Vorschriften für die Betriebsunternehmer, deren Vertreter und die Versicherten sind an geeigneter Stelle durch Aushang bekannt zu geben.

Der Betriebsunternehmer hat ferner jedem seiner Beamten und den aufsichtsführenden Personen ein Exemplar der Unfallverhütungsvorschriften in Buchform zum Dienstgebrauch auszuhändigen und ihnen die strengste Handhabung derselben gegenüber den ihnen Unterstellten zur Pflicht zu machen.

Ausführungsbestimmungen.

Besondere Vorschriften.

I. Erd- und Felsarbeiten, Oberbauarbeiten, Gräbereien, Steinbrüche und ähnliche Anlagen über Tage.

Bewegung
des
Bodens
und
anderer
Maffen.

§ 17. Karrfahrten (Karrdielen) müssen eine genügende Breite besitzen und so stark und derartig unterstüzt, sowie bei Glätte bestreut sein, daß sie mit Sicherheit befahren werden können.

§ 18. Die Transportbahnen, insbesondere die Schienengleise, Weichen, Drehschreiben u. s. w., sind stets in gutem, die Fahrgehwwindigkeit und Tragfähigkeit des Untergrundes berücksichtigenden Zustande zu erhalten.

§ 19. Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Gleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräte beim Bergabfahren durch die Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§ 20. Kippwagen müssen mit leicht zu handhabenden, ein selbstthätiges Kippen thunlichst verhindernden Feststellvorrichtungen versehen sein.

§ 21. In geschlossenen Zügen muß eine genügende Zahl sicher wirkender Bremsen vorhanden sein, um den Zug in kürzester Frist zum Stehen zu bringen.

Bei Anwendung der Knüppelbremse muß der Wagen eine das Ausgleiten des Bremsknüppels verhindernde Einrichtung haben.

§ 22. Die Benutzung von Arbeitszügen zur Beförderung der Arbeiter ist nur bei betriebssicherem Gleise gestattet.

§ 23. Bei Fuhrwerksbetrieben sind die Lastwagen in bergigen Gegenden mit sicher wirkenden Brems- oder sonstigen Hemmvorrichtungen zu versehen.

Als Kutscher dürfen nur des Fahrens kundige, nüchterne Personen im Alter von über 15 Jahren verwendet werden.

Bissige Thiere sind mit Maulkorb zu versehen und die Stände dieser Thiere besonders zu kennzeichnen. Die Verwendung notorischer Schläger ist nicht gestattet.

II. Kanäle, Gas-, Wasser- und Rabelleitungen, Drainagen.

§ 24. Rohrgräben von über 1,50 m Tiefe sind mit einer genügenden Anzahl von Leitern zu versehen. Das Anbringen von Britschen auf den Spreizen ist nur statthaft, wenn dieselben durch Knaggen oder in anderer Art hierfür besonders gesichert sind.

§ 25. Falls in Folge von Regengüssen die Arbeit unterbrochen worden ist, ist vor Wiederbeginn der Arbeiten eine Prüfung des Verbaues vorzunehmen.

§ 26. Drainagearbeiten können bei günstigen Bodenverhältnissen bis 1,75 m Tiefe ohne Anwendung von Absteifungen ausgeführt werden, wenn der Arbeiter beim Ausheben des Grabens nicht tiefer als 1,25 m unter der Erdoberfläche steht und die Röhren mit dem Rohrfasen verlegt werden.

III. Maurer-, Zimmer-, Brunnen-, Ramm-, Betonir- und verwandte Arbeiten.

Gerüste.

§ 27. Jedes 3 m oder höher über dem Erdboden befindliche, stehende Arbeitsgerüst ist nach Außen hin mit einer in ca. 90 cm Höhe sicher angebrachten Schutzstange und mit einem Saumbrett abzuschließen.

§ 28. Kalkgruben müssen eingefriedigt oder mit Bohlen abgedeckt sein.

Abbruchsarbeiten.

§ 29. Abbruchsarbeiten dürfen nur unter fachmännischer Aufsicht ausgeführt werden; auf Brandstätten ist erhöhte Vorsicht anzuwenden.

Alle Wände, die nicht fest oder breit genug sind, um dem Arbeiter einen sicheren Stand zu bieten, müssen zum Abbruch entweder berüstet werden oder es müssen die einzelnen Theile mit langen Stangen oder Hasen von unten aus abgestoßen werden.

Die alten Materialien und der Schutt müssen aus den Geschossen sofort entfernt werden. Morsche Balken oder Treppen sind vor Beginn des Abbruchs abzustützen.

Freigelegte Wände der Nachbargrundstücke sind in genügender Weise abzustützen.

Bei Benutzung von Steinrutschen zum Herablassen der Materialien muß eine Vorkehrung gegen das Herauspringen der Steine zc. getroffen werden. Während des Betriebs darf das Material aus der Rutsche nicht unmittelbar mit der Hand, sondern nur mit Hilfe einer Krücke oder eines anderen geeigneten Werkzeuges entfernt werden.

Brunnenarbeiten.

§ 30. Brunnenhäute müssen — ausgeschlossen in standhaftem Gebirge — bei einer größeren Tiefe als 1,5 m ausgeschalt werden.

Rammarbeiten.

§ 31. Hohe Rammgerüste sind durch Kopstaue zu halten.

IV. Sprengarbeiten.

§ 32. Zum Transport von Sprengstoffen dürfen nur durchaus zuverlässige, mit dem Gebrauch von Sprengstoffen vertraute Arbeiter verwendet werden.

Transport
von
Sprengstoffen.

Dynamit, worunter hier alle nitrirten Sprengstoffe (Gellantine, Westfalit, Lithofraktur u. s. w.) verstanden werden, soll — außer in Originalverpackung — in mit Traggurten versehenen Holzkästen transportirt und aufbewahrt werden. Die Holzkästen sollen verschließbar sein.

Keinesfalls dürfen Sprenghütchen mit Pulver oder Dynamit zusammen verpackt werden.

Das Transportiren schließfertig montirter Patronen ist verboten.

§ 33. Für die Aufbewahrung und den Gebrauch von Dynamit ist die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

Aufbe-
wahrung von
Spreng-
stoffen.

Größere Mengen von Sprengstoffen, als der Tagesbedarf ausmacht, sind in besonderen, von der zuständigen Behörde genehmigten Lagern aufzubewahren. Das Hauptlager ist von einer bestimmten zuverlässigen Person zu verwalten.

Für jede Arbeitsstelle darf nur der ungefähre Tagesbedarf ausgegeben werden; etwa übrig bleibende Mengen sind in das Hauptlager zurückzubringen.

Zündhütchen und sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln nur abgefordert in demselben Raume aufbewahrt werden.

Die Versicherten sind über die Verbote und Strafen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884, insbesondere über die Strafbarkeit des unberechtigten Besizes von Sprengstoffen, zu belehren.

§ 34. Zur Verwendung von Sprengstoffen sollen nur durchaus zuverlässige, mit der Behandlung der Stoffe vertraute und vom Unternehmer oder dessen Vertreter daraufhin geprüfte Personen (Schießmeister) angestellt werden.

Benutzung
von
Spreng-
stoffen.

Die Verwendung von reinem Sprengöl, Schießbaumwolle, verborenen oder gefrorenen Sprengmitteln ist verboten.

Die Verwendung einfacher Garnzündler ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umspinnene Garnzündler oder Guttaperchaschnur zu verwenden.

Die zu verwendenden Zündhütchen (Sprengkapseln) müssen eine hinreichend starke Ladung zur sicheren Zündung haben.

§ 35. Werden regelmäßige Sprengungen in größerem Umfange vorgenommen, so sind dieselben möglichst in eine Zeit zu verlegen, in welcher im Betriebe keine Arbeiter beschäftigt sind (Frühstück-, Mittags-, Vesperpause u. s. w.).

Bereitigung
der
Schüsse.

Dynamit ist bei einer Temperatur von unter + 7° C. zu wärmen.

§ 36. Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher, Schacht- oder Schießmeister und nur dann erteilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zurufs gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

Das Ab-
schießen.

Zu gleicher Zeit sind an öffentlichen Wegen und besonders gefährdeten Stellen Sicherheitsposten mit Fahnen in einer Entfernung von mindestens 150 m, vom Sprengorte aus gerechnet, aufzustellen.

Der Aufseher oder Schachtmeister und der Schießmeister sind anzuweisen, die Zahl der geladenen und die Zahl der abgethanen Schüsse genau zu zählen.

Ist mit Sicherheit festgestellt, daß alle Schüsse abgethan sind, so kann das Zeichen zum Wiederbeginn der Arbeit gegeben werden.

V. Tunnel-, Schacht- und Stollenbau.

§ 37. Jeder unterirdische Bau ist vom Beginn an gegen ein Hereinbrechen des Gebirges sicher herzustellen und in sicherem Zustande zu erhalten.

Bei diesen Bauten ist erforderlichenfalls für künstliche Zuführung von frischer Luft zu sorgen.

§ 38. Im Tunnel und Stollen muß jeder einzeln bewegte Wagen an der Vorderseite durch Beleuchtung erkennbar gemacht sein. Geschlossene Züge müssen außerdem während der Fahrt noch durch Glockensignale angezeigt werden.

Firststollen und Fallschächte sind, so lange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

§ 39. Förderchächte sind nicht über, sondern neben dem Gleise anzulegen. Vom Hase bis zur Sohle muß eine sicher arbeitende Signalverbindung hergestellt werden.

Wird die Förderung von Massen im Schacht durch Maschinen betrieben, und sollen gleichzeitig Personen durch Seilfahrt befördert werden, so hat der Unternehmer beim Vorstand der Genossenschaft die Genehmigung einzuholen.

VI. Arbeiten unter Anwendung von Preßluft.

§ 40. Zur Arbeit in verdichteter Luft dürfen nur durch- aus gesunde Personen zugelassen werden.

Die Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist in angemessenen Zeit- räumen zu wiederholen.

§ 41. Die Arbeitsschichten sollen in der Regel betragen:

bis etwa 1	Atm. Ueberdruck täglich nicht über 10 Stunden	
von 1 bis 2	" " " " " "	8 "
" 2 " 2 1/2	" " " " " "	7 "
" 2 1/2 " 3	" " " " " "	6 "

Die Angaben sind ausschließlich der Zeit für Ein- und Aus- schleusen zu verstehen.

§ 42. Das Einschleusen ist langsam unter allmählicher, gleichmäßiger Steigerung des Luftdrucks auszuführen.

§ 43. Bevor neu eingestellte Leute zum ersten Male eingeschleust werden, sind dieselben gehörig zu unterweisen.

§ 44. Für das Ein- und besonders das Ausschleusen sind in der Regel folgende Zeiten zu verwenden:

für je 1/10 Atm. Ueberdruck: bis 1 1/2 Atm.	1/2 Minute
" 2 " "	2/3 "
" 2 1/2 " "	4/5 "
" 3 " "	1 "

Bei ungeübten Arbeitern ist die Zeit des Einschleusens etwas länger zu bemessen.

§ 45. Die unter Preßluft arbeitenden Personen müssen durch geeignete Signaleinrichtungen in den Stand gesetzt werden, sich jederzeit mit den oberirdischen Betriebsstätten in Verbin- dung zu setzen.

§ 46. Beim Ein- und Ausschleusen ist für ausreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen.

Der zum Aus- und Einschleusen benutzte Raum muß in der Regel eine solche Größe haben, daß auf jeden Kopf der gleichzeitig einzuschleusenden Leute mindestens 1/2 cbm Raum entfällt und der Gesamteinhalt desselben mindestens 2,5 cbm umfaßt. Es ist streng darauf zu achten, daß der Ausschleuse- raum nicht gleichzeitig von mehr Menschen benutzt wird, als diese Vorschrift zuläßt.

§ 47. Die verbrauchte Luft muß, wenn erforderlich, künstlich abgeführt werden.

§ 48. Die Schleusen sind im Sommer vor der un- mittelbaren Wirkung der Sonne durch Umhüllen mit Matten oder Stroh zu schützen und durch Begießen mit Wasser zu kühlen.

§ 49. Bei heftigen Gliederschmerzen und sonstigen Krank- heitserscheinungen bedenklicher Art, wie Lähmungen, Ohn- machten und dergl., empfiehlt es sich, den Kranken bis zur An- kunft des Arztes in wärmende Decken einzuhüllen und einer schweißfördernden Behandlung zu unterziehen.

§ 50. Jede Schleuse muß ein Manometer sowie einen Stutzen zum Anbringen eines Kontrollmanometers haben.

§ 51. Vor Beginn der Bauausführung, sowie nach jeder länger als 12 Monate dauernden Unterbrechung bei einer und derselben Bauausführung sind die Schleusen und Schacht- rohre mit Wasser- oder Luftdruck zu proben. Dieser muß das Doppelte des Luftdruckes betragen, mit dem die Schleuse arbeiten soll, bezw. bei der ersten Probe einer neuen Schleuse das Doppelte desjenigen Druckes, für welche sie berechnet wurde.

VII. Baggereibetriebe und Wassertransport.

§ 52. Für jeden Bagger und Elevator ist ein dem Ge- samtpersonal vorgelegter Beamter (Baggermeister) anzustellen, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß die üblichen Signale gegeben und von der Bedienungsmannschaft verstanden und befolgt werden.

§ 53. Das Deck der Elevatoren und Raßbagger sowie die Eimerleiterschleife der letzteren sind mit sicherem Geländer zu versehen. Zum Ueberschreiten des Schließes muß ein Steg vorhanden sein. Das Ueberklettern der Eimerleiter ist verboten.

§ 54. Jeder Dampfer und Bagger ist mit mindestens zwei Rettungsringen auszurüsten, welche an jederzeit leicht zu- gänglichen Stellen frei aufzuhängen sind.

§ 55. Alle Fahrzeuge, sowohl Motorbaracken als von Hand bewegte Boote, welche zur Beförderung von Personen und Lasten verwendet werden, sollen auf die höchste zulässige Zahl der aufzunehmenden Personen und die größte Ladefähigkeit behördlich ausgemessen sein.

Diese Fahrzeuge müssen außen, an leicht sichtbarer Stelle mit der nicht verlöschbaren Aufschrift:

Tragfähigkeit: x Personen,
und mit einem Ladestricke versehen sein.

VIII. Kessel- und Maschinenanlagen.

§ 56. Bei jeder stationären Kesselanlage ist eine „Dienst- vorschrift für Kesselwärter“ an einer in die Augen fallenden Stelle in Plakatform anzubringen und in lesbarem Zustande zu erhalten. Wo eine solche von der zuständigen Behörde nicht erlassen ist, sind die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften als Dienstvorschrift zum Aushang zu bringen.

§ 57. Wasserstandsgläser sind mit einer Schutzhülse zu versehen, welche jedoch die Beobachtung des Wasserstandes nicht wesentlich erschweren darf.

§ 58. Die Ablaßvorrichtungen sind so einzurichten, daß ein Verbrühen von Personen beim Ablassen ausgeschlossen ist.

§ 59. Die sorgfältige Reinigung des Kessels ist in ange- messenen Zwischenräumen zu veranlassen.

§ 60. Zum Verschieben der Riemen zwischen Los- und Festscheibe sind Riemenaustrücker anzubringen.

Diese Vorschriften finden ihre Ergänzung in dem Abschnitt C., „Gemeinsame Vorschriften für die Betriebsunternehmer, deren Vertreter und die Versicherten“.

B. Vorschriften für die Versicherten.

§ 61. Die Versicherten haben sich mit den seitens der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften genau bekannt zu machen und diesen sowie den seitens des Unternehmers etwa getroffenen besonderen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen Folge zu leisten.

§ 62. Der Arbeiter hat, unter möglichster Vermeidung unsicherer Wege und Zugänge, nur diejenigen Theile der Arbeits- stelle zu betreten, wohin ihn seine Beschäftigung oder ein aus- drücklicher Auftrag führt, und hat besonders gefahrbringende Orte, wie Kessel- und Maschinenräume, die Nähe elektrischer Anlagen, thunlichst zu vermeiden. Ebenso ist den Arbeitern der Aufenthalt unter Winden, Aufzügen und Hebevorrichtungen beim Heben und Senken der Last verboten.

§ 63. Arbeiter, die an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bruchschäden oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen leiden, haben ihren Vorgesetzten davon bei Aufnahme der Arbeit Anzeige zu machen.

§ 64. Betrunkene Arbeiter dürfen die Betriebsstätten weder betreten, noch sich dort aufhalten.

§ 65. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen, auf hohen Gerüsten, in besetzten Pferdebeständen, sowie in unmittel- barer Nähe von laufenden Maschinen, von Baugruben und Gleisen ist verboten.

§ 66. Jeder Arbeiter hat gefahrbringende Mängel an Werkzeugen, Geräthen und Apparaten, welche ihm zur Benutzung überwiesen sind, nach Möglichkeit zu beseitigen oder seinem Vor- gesetzten darüber Anzeige zu erstatten.

§ 67. Die Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen sind nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benutzen. Die eigenmächtige Beseitigung, absichtliche Beschädigung, Nichtbe- nutzung der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und vorge- schriebenen Schutzmittel ist streng verboten.

§ 68. Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat der Arbeiter sich zuvor zu überzeugen, daß Niemand gefährdet wird. Außerdem hat derselbe rechtzeitig und laut „Achtung“ zu rufen. Bei dem Auf- und Abladen sowie Tragen schwerer Gegenstände, zu welchem mehrere Arbeiter erforderlich sind, ist dem Kommando des dazu bestellten Arbeiters zu folgen.

§ 69. Während des Betriebs darf das Material aus der Rutsche nicht unmittelbar mit der Hand, sondern nur mit Hilfe einer Krücke oder eines anderen geeigneten Werkzeuges entfernt werden.

§ 70. Das Begehen von Kanälen, das Einsteigen in alte Brunnen und andere unterirdische Hohlräume darf erst er- folgen, nachdem in geeigneter und sicherer Weise festgestellt worden ist, daß sich in den Räumen keine gesundheitsgefährlichen Gase befinden.

§ 71. Das Schmieren von Triebwerken während der Bewegung derselben darf nur vorgenommen werden, wenn die bewegten Theile durch Schutzvorrichtungen abgeschlossen sind.

§ 72. Das Ueberklettern der Eimerleiter bei Baggern ist verboten.

§ 73. Das Besteigen der Wagen sowie das Abspringen von denselben während der Fahrt ist — abgesehen von Fällen bringender Gefahr — verboten.

Jedes Stehen auf den Wagen während der Fahrt, auch beim Verschieben derselben, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- und Schilbbrettern, das Stehen oder Reiten auf den Puffern ist verboten.

§ 74. Das Sitzen auf der Wagenbeifsel oder auf einem an der Außenseite zwischen Vorder- und Hinterrad angebrachten Sitze während der Fahrt sowie das Sitzen auf der Last eines hoch beladenen Wagens ist verboten.

§ 75. Kein Arbeiter darf durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen sich selbst oder anderen Gefahr bereiten. Werkzeuge und Geräte sind vorsichtig zu handhaben und abzulegen.

§ 76. Jeder im Betriebe vorgekommene Unfall ist, auch wenn es sich scheinbar nur um eine geringfügige Verletzung handelt, von dem Verletzten, oder, wenn er dazu nicht im Stande ist, von einem seiner Mitarbeiter dem Vorgesetzten zu melden.

C. Gemeinsame Vorschriften für die Betriebsunternehmer, deren Vertreter und die Versicherten.

I. Erd- u. Felsarbeiten, Oberbauarbeiten, Gräbereien, Steinbrüche und ähnliche Anlagen über Tage.

Lösen und Laden des Bodens.

§ 77. Es darf nur an Erd- und Felswänden gearbeitet werden, deren Neigung der Standfähigkeit des Materials entspricht. Das Arbeiten an überhängenden Wänden ist verboten.

Das Lösen des Bodens oder Felsens durch Unterhöhlen (Unterfrämmen) ist nur gestattet, wenn die Arbeit durch langgestieltes Werkzeug in der Weise ausgeführt wird, daß der Arbeiter nicht vor der unterhöhlten Wand steht.

§ 78. Wenn die Art der Arbeit eine der Standfähigkeit des Materials entsprechende Abhöschung nicht gestattet, so sind die Wände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Absteifungen zu stützen.

§ 79. Wird eine steile Erd- oder Felswand durch Abfeilen, Sprengen oder in anderer Weise gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verichtung, und so lange die Absturzfläche nicht von losen, absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Außerdem sind solche Wände, namentlich bei Regen und Frost, vor dem Arbeitsbeginn auf das Vorhandensein von einsturzdrohenden Massen zu prüfen.

§ 80. Bei Arbeiten an hohen, steilen Wänden oder an hochgelegenen Stellen müssen die Arbeiter einen möglichst sicheren Stand haben. Außerdem sind, wenn erforderlich, gute und sorgfältig befestigte Rothseile zu verwenden.

§ 81. Die Arbeiter sind anzuweisen und haben selbst dafür zu sorgen, daß durch gleichmäßiges Beladen ein Umkippen und durch gehöriges Vorlegen des Fortrollens des Wagens vermieden wird.

Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§ 82. Die Kuppelvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein. Das Kuppeln darf in der Regel nur von den damit beauftragten Arbeitern vorgenommen werden.

§ 83. Einzelne bewegte Wagen dürfen nur in angemessenen Abständen auf einander folgen. Hierbei muß jeder Wagen gebremst werden können.

§ 84. Bei steilen Abtragungswänden ist den Arbeitern während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen der Aufenthalt zwischen dem Ladegleis und der Abtragungswand verboten, wenn zwischen dem Zuge und der Wand nicht mindestens ein freier Raum von 1,50 m Breite vorhanden ist.

Liegt die Gefahr des Nachsturzes der Erdwand vor, so ist der Aufenthalt zwischen dieser und dem ein- oder ausfahrenden Zuge verboten.

§ 85. Das Mitfahren auf den Wagen ist nur den bei dem Zuge Bediensteten gestattet, allen übrigen Personen aber ohne besondere Genehmigung verboten.

§ 86. Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter hat vor der Abfahrt des Zuges ein Zeichen zu geben.

Abladen des Bodens.

§ 87. Das Entladegleis ist in solchem Abstände von der Schüttkante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen thunlichst vermieden wird. Wo die Gefahr besteht, daß Wagen bei dem Ueberlaufen des Gleisendes abstürzen können, ist letzteres zu verschließen.

Beim Kippen nasser Erdmassen sind die Wagen gegen Umstürzen zu sichern.

Das Entleeren der Wagen während der Fahrt ist verboten.

II. Kanäle, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen, Drainagen.

§ 88. Die für Kanäle (Siele, Schleusen, Dohlen), Gas-, Wasser-, Kabelleitungen und ähnliche Zwecke herzustellenden

Gräben müssen entweder der Bodenart entsprechend abgebohrt oder bei Tiefen über 1,25 m regelrecht verbaut werden, so daß ein Zusammenbruch oder ein Ausrutschen des Bodens mit Sicherheit verhindert wird.

§ 89. Die Grabenränder sind bei Tiefen über 1,25 m und senkrechten Wänden, auch bei festem Boden, mit einer sachgemäß verspreizten Saumbohle zu versehen, und ist, wenn thunlich, auf beiden Seiten der Baugrube ein Streifen von 0,6 m Breite frei zu halten.

§ 90. Beim Zuschütten der Gräben sind die Aussteifungen erst dann zu entfernen, wenn sie durch das Verfüllen frei geworden sind.

§ 91. Das Abkleben zum Auffuchen von Undichtigkeiten an Gasleitungen darf erst erfolgen, nachdem die Räume gehörig gelüftet sind.

III. Maurer-, Zimmer-, Brunnen-, Ramm-, Betonir- und verwandte Arbeiten.

§ 92. Leitern sind am Fuß- und Kopfe gegen Abgleiten und Ausrutschen zu sichern und 80 cm über die Oberkante der zu besteigenden Stellen hinaus zu verlängern.

§ 93. Die Brunnen Schalung darf nur soweit entfernt werden, als es nach dem Aufmauern des Brunnen schachtes zulässig ist.

§ 94. Die Kette oder das Seil ist im Ruhezustande durch Feststellung des Bares zu entlasten. Die Pfahlkette muß während des Betriebs verlegt sein.

IV. Sprengarbeiten.

§ 95. Pulver soll — außer in Originalverpackung — nur in Blechfässern oder Holzgefäßen, mit gut schließendem Deckel und Henkel versehen, transportirt und aufbewahrt werden.

Transport von Sprengstoffen.

§ 96. Aufbewahrungsräume für Sprengmittel dürfen nicht mit offenem Lichte oder brennender Cigarre oder Pfeife betreten werden.

Aufbewahrung von Sprengstoffen.

In den für die Arbeiter bestimmten Aufenthalts- oder Unterstandsräumen dürfen Sprengmittel nicht niedergelegt werden.

Bei dem Transport der Sprengmittel, in den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Rauchen verboten.

Das Transportiren schiefstfertig montirter Dynamitpatronen ist verboten.

§ 97. Geknickte, gebrochene oder sonst beschädigte Zündschnur darf nicht verwendet werden.

Verwendung von Sprengstoffen.

Durch Risse oder durch das Versagen von Schüssen beschädigte Hütchen dürfen nicht verwendet werden.

§ 98. Das Aufthauen des Dynamits darf nur in besonderen Dynamit aufthauapparaten geschehen. Als Wärmemittel sind lauwarmes Wasser oder geeignete Chemikalien von nicht über + 50° C. zu verwenden. Es ist nicht gestattet, das Dynamit mit dem heißen Wasser in direkte Berührung zu bringen.

Vorbereitung der Schüsse.

Das Erwärmen des Dynamits in der Nähe des Feuers, durch Auslegen auf geheizte Defen oder am Körper der Arbeiter ist streng untersagt.

Es ist dagegen gestattet, das Dynamit unter Verwendung von Pferdebönger weich zu halten.

Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Schießmeisters in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von der Betriebsstätte erfolgen.

Bei Frostwetter ist auch die Zündschnur vor dem Gebrauche anzuwärmen, um ein Brechen und damit leicht verbundenes Versagen derselben zu verhüten.

Die vorbereitete, gerade abgeschnittene Schnur ist bei Verwendung von Dynamit in das Zündhütchen bis auf den Grund desselben einzuführen.

Das Hütchen ist mit einer geeigneten Zange am oberen Ende fest an die Schnur anzukneifen.

Nach erfolgter Einführung des Hütchens ist die Patronenhülse zu schließen und mit einem Faden um die Zündschnur festzubinden.

Die Zündschnur muß eine der erforderlichen Brenndauer entsprechende Länge haben.

§ 99. Die Verwendung von losem Pulver ist gestattet, wo ein Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu befürchten ist.

Das Laden.

Im zerklüfteten Gebirge muß das Pulver in Patronen verwendet werden.

In das gut aufgeräumte Bohrloch ist ein Theil der

Pulverladung einzuschütten; sodann ist die Schnur sorgfältig einzuführen und der Rest der Pulverladung nachzufüllen.

Das Dynamit ist in einzelnen Patronen in das Bohrloch einzuschleiben.

Jede Patrone ist mittelst eines hölzernen Ladestockes fest einzudrücken, damit die Hülse platzt und das Dynamit sich an die Bohrwände fest anlegt.

Auf die Ladung ist die Schlagpatrone lose aufzusetzen.

Die Menge der für eine Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe muß der Vorgabe, der Gesteinsart und den örtlichen Verhältnissen angemessen sein.

Ein Ueberladen der Schüsse ist zu vermeiden.

Der Befaz.

§ 100. Der Befaz für Pulver muß weich, mehlig, trocken und ohne größere Körner, welche leicht Funken reizen, sein.

Der Befaz ist in kleineren Mengen in das Bohrloch einzubringen und mittelst eines hölzernen oder kupfernen Ladestockes (Dämmers) anfangs lose und schließlich fest einzustampfen. Die Anwendung von eisernen Dämmern und Raumnadeln ist verboten.

Das Schnüren.

§ 101. Das sogenannte Schnüren (Kesselschießen) ist durch kleinere Dynamitmengen ohne Befaz zu bewirken.

Nach dem Kesselschießen ist das Bohrloch mit dem hölzernen Ladestocke zu untersuchen und von Zündschnurresten u. s. w. zu reinigen.

Zwischen dem Schnüren und dem Laden mit Pulver soll ein Zeitraum von mindestens 30 Minuten liegen.

Das Abdecken der Schüsse.

§ 102. Wo das Gestein ein starkes Streuen erwarten läßt und in der Nähe von Wohn-, Wirthschafts- und anderen Gebäuden, von Eisenbahnen u. s. w. müssen die Sprengschüsse gut abgedeckt werden.

Als Abdeckmaterial können dienen: Faschinen, geflochtene Hürden, Eisendraht-Geflecht, Schwellen und dergl.

Das Abschließen.

§ 103. Bei dem ersten Warnungszeichen haben sich die beim Abschließen nicht beschäftigten Personen nach Anweisung des Aufsichters oder Schachtmeisters an genügend weit entfernte, geschützte Orte zu begeben.

Nach dem dritten Warnungszeichen hat das Anzünden der Schüsse durch die damit Beauftragten mittelst Lunte — abgesehen von elektrischer Zündung — zu erfolgen.

Die Länge der Zündschnur und die Zahl der mit dem Anzünden der Schüsse beauftragten Arbeiter ist so zu bemessen, daß den letzteren noch genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

Reiben Schüsse aus, so darf das Zeichen zum Wiederbeginn erst nach Verlauf von 10 Minuten nach dem letzten Schuß gegeben werden; ebenso dann, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob Versager vorliegen. Bei direkten, elektrischen Zündungen ohne Zündschnur bedarf es einer Pause nicht.

Die Versager.

§ 104. Versager sind als solche erkennbar zu bezeichnen und halbmöglichst unter Aufsicht des Schießmeisters durch einen in angemessener Entfernung daneben gesetzten Schuß wegzuthun.

Das Wegthun von versagten Dynamitschüssen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Befazes — durch Einführung einer Dynamitschlagpatrone erfolgen.

Das Entfernen des Befazes bei Dynamitschüssen darf nur durch Ausstraken unter Aufsicht des Schießmeisters und nur dann vorgenommen werden, wenn die Tiefe des Befazes genau bekannt ist. In solchem Falle darf der Befaz nur mittelst Werkzeuges aus Weichkupfer, Weichmessing oder Holz und nur soweit entfernt werden, daß die Dicke des über der Sprengladung im Bohrloch verbleibenden Befazes nicht weniger als 10 cm beträgt. Durch eine Schlagpatrone ist dann der Schuß zum Entzünden zu bringen. Das Ausbohren der Sprengladung ist unbedingt verboten, ebenso das Tiefersbohren stehengebliebener Sprengladungen (Pfeifen).

Vernichtung von Sprengstoffen.

§ 105. Unbrauchbar gewordene Sprengstoffe sind zu vernichten, indem man sie in kleineren Mengen in vorsichtiger Weise zur Explosion bringt.

V. Tunnel-, Schacht- und Stollenbau.

§ 106. Jeder über 5 m tiefe Schacht ist mit einer feststehenden Leiterfahrt zu versehen, und ist alsdann den Arbeitern die Benutzung des Kübels zur Ein- und Ausfahrt verboten.

§ 107. Das Auswechseln von Ständern oder sonstigem Holze ohne Anordnung und Aufsicht ist verboten.

VI. Arbeiten unter Anwendung von Preßluft.

§ 108. Die Arbeiter müssen sich kräftig (vorwiegend Fleischkost) ernähren und sich des Genusses geistiger Getränke möglichst ganz enthalten.

VII. Baggereibetriebe und Wassertransport.

§ 109. Das Herausnehmen schwerer Steine und sonstiger Gegenstände aus den Eimern darf nur unter Verwendung dazu geeigneter Geräte geschehen.

§ 110. Beim Trockenbagger ist das Betreten und der Aufenthalt in der Durchfahrt verboten, wenn ein Zug einfährt oder in derselben steht. Ferner ist verboten, während des Ganges die Eimerleiter zu überklettern oder unter derselben hindurchzugehen.

§ 111. Die Bunkerlöcher und Decksluken sind, wenn sie nicht benutzt werden, zu verschließen.

§ 112. Die Ueberlastung der Fahrzeuge sowie das Hineinwerfen schwerer Gegenstände in dieselben ist verboten, ebenso das muthwillige Schaufeln der mit Personen besetzten Boote oder Rähne.

VIII. Kessel- und Maschinenanlagen.

§ 113. Jede absichtliche Ueberschreitung des erlaubten höchsten Dampfdrucks, insbesondere durch Mehrbelastung des Sicherheitsventils, sowie das Sinkenlassen des Wasserstandes unter die Marke ist streng verboten.

§ 114. Für ausreichende Beleuchtung der Kesselanlagen, insbesondere der Wasserstandsanzeiger und Manometer, ist Sorge zu tragen.

§ 115. Der zu befahrende Kessel ist von den gemeinschaftlichen Ablaß-, Dampf- und Speiseleitungen in geeigneter Weise abzuschließen.

§ 116. Während des Betriebs ist das Verschließen der Kesselräume und das vollständige Abschließen des Führerstandes auf Lokomotiven verboten.

§ 117. Das Anlassen und Abstellen der Kraftmaschinen muß durch ein hörbares, bestimmtes Zeichen angekündigt werden.

Bei unübersichtlichen Anlagen (Drabtheilbahnen u. s. w.) muß vor dem Ingangsetzen des Motors zurüdgemeldet worden sein, daß alles in Ordnung ist.

§ 118. Das Auf- und Ablegen der Riemen ohne Riemenaufleger h. i. in Bewegung befindlichen Transmissionen — mit Ausnahme der Stufenscheiben bei Werkzeugmaschinen — ist verboten.

Die bei Motoren und Transmissionen beschäftigten Personen haben anschließende Kleidung zu tragen.

D. Strafbestimmungen.

§ 119. Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften können folgende Strafen nach sich ziehen:

- Genossenschaftsmitglieder können mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, falls sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Beiträge belegt werden. (§ 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)
- Die Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, aber in deren Bezirk Bauarbeiten ausführen — sogenannte Regiebauunternehmer — (vergl. § 14) können mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Prämien, Unternehmer solcher Bauarbeiten den nicht mehr als sechstägiger Dauer mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark belegt werden. (§ 40 Ziffer 1 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.)
- Versicherte Personen (Aufseher und Arbeiter) können vom Vorstande der Betriebs- (Bau-) Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt werden, welche der betreffenden Krankenkasse oder, wenn die zu bestrafende Person keiner Krankenkasse angehört, der Kasse der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsorts zustießen. (§§ 112 Abs. 1 Ziffer 2 und 116 sowie 154 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.)

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften (A, B, C) und die Strafbestimmungen (D) treten an die Stelle derjenigen vom 23. Juli 1889.

4. Dezember

Sie treten in Kraft

für die der Genossenschaft angehörenden Unternehmer und deren Versicherte mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch die Zeitung „Tiefbau“,

für die nicht zur Genossenschaft gehörenden Unternehmer und deren Versicherte (vergleiche § 14) mit ihrer Veröffentlichung durch die höheren Verwaltungsbehörden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung in Stuttgart am 26. Juni 1901.

Der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

(L. S.) Bandke.

Die vorstehenden abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Ausgabe 1902) werden gemäß § 115 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 4. Januar 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

(L. S.) Gaebel.
I 24050.

E. Anhang.

Verfahren bei Unglücksfällen.

(Verfaßt von Herrn Professor Dr. Wibel in Bonn.)

1. Ein zuverlässiger Bote wird zum Arzt geschickt. Nur der Arzt kann die Verletzung richtig erkennen, den ersten Verband anlegen und einen weiteren Transport leiten.

2. Der Helfer hat nur dann Erfolg, wenn er ruhig und besonnen vorgeht. — Seine Aufgabe bis zum Eintreffen des Arztes soll darin bestehen, den Verletzten ohne Schaden an den nächsten, vor Wind, Wetter und Neugierigen geschützten Ort zu bringen, ihn durch Zuspruch zu ermutigen und mit Wasser, etwas Branntwein oder Kaffee zu laben.

3. Bei der Befreiung eingeklemmter oder verschütteter Personen ist jedes hastige Ziehen schädlich; am Besten hilft sich der Verletzte selbst aus der Noth bei verständiger Unterstützung.

4. Den Verletzten, welcher gehen kann, unterstützt man sorgfältig bis zum geschützten Orte. — Nicht gehfähige Verletzte werden vorsichtig, aber sicher angefaßt, auf Kommando gehoben und im langsamen Schritte getragen. — Ein gebrochenes Bein wird mit Tüchern oder Zeugstreifen

vorher fest gegen das andere Bein, ein gebrochener Arm an den Rumpf gebunden.

5. Die Lagerung geschieht an trockener Stelle zu ebener Erde mit Hilfe von Decken, zusammengerollten Kleidern und dergl.

6. Jede Wunde ist durch Auflegen von desinfizierten, aus einem Verbandstoffen frisch zu entnehmenden Stoffen (Salzylwatte, Jodoformwatte u. s. w.) sofort zu bedecken, um dadurch das Eindringen von Schmutz und anderen schädlichen Stoffen in die Wunde zu verhindern.

Das Berühren frischer Wunden mit den Fingern zum Zwecke der Reinigung der Wunde ist streng verboten.

7. Die verletzten (verbrannten) Theile sollen durchaus nicht berührt werden. Insbesondere hat das Wischen an nur leicht blutenden Wunden gänzlich zu unterbleiben, dann steht die Blutung von selbst.

8. Bei anhaltender starker Blutung schneide man die bedeckenden Kleidungsstücke weit auf, schlage sie zurück und drücke einen Ballen Verbandwatte, ein zusammengeballtes, sauberes Tuch, im Nothfalle aber irgend ein Zeugstück fest auf die Wunde. — Bei Verletzungen am Kopfe, am Halse (hier ohne die Kehle zuzubrüden), am Rumpfe und besonders in der Achselhöhle und Schenkelbeuge muß dies anhaltend bis zur Ankunft des Arztes geschehen. — An den Armen und Beinen kann der Ballen nach einiger Zeit festgebunden werden; blutet es jedoch durch den Verband oder unter den Rändern hervor weiter, so wird das Glied oberhalb mit einem Gurte oder einem zusammengedrehten längeren Zeugstück fest umschnürt. — Wird der Verletzte infolge des Blutverlustes blaß, elend und ohnmächtig, so muß er, auch trotz seines Widerstrebens, mit dem Kopfe tief gelagert werden; es werden beide Beine, dann auch noch beide Arme in die Höhe gehalten, um mehr Blut nach dem Herzen und zum Kopfe zu bringen.

9. Wird die Athmung schlecht oder setzt sie aus, dann lagert man den Verletzten nach Lösung enger Kleidungsstücke mit gestreckten Beinen und seitwärts liegenden Armen. Ein Helfer wischt ihm den Mund aus, faßt mit einem Tuche die Zunge und zieht sie bei seitwärts gewandtem Gesichte heraus; der andere Helfer drückt stoßweise 20 mal in der Minute, von vorne her, mit flach aufgelegten Händen den unteren Theil des Brustkastens zusammen. — Man muß die Luft durch den Mund aus- und eintreten hören. — Diese künstliche Athmung darf erst nach dreiviertel Stunden als ausichtslos aufgegeben werden.

Die Beachtung dieser Vorschriften wird den Betriebsunternehmern, deren Beamten und den Arbeitern dringend empfohlen.

Wohnungen zu vermieten.

* Kaiserstraße 29 ist eine Wohnung von einem großen Zimmer, Alkov, Küche und Keller auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

* 3.1. Kaiserstraße 107 ist im 5. Stock eine Wohnung von 3 Zimmern, auf die Straße gehend, mit Zubehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres im Laden daselbst.

* Klauereckstraße 18 ist im Vorderhaus eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller u. auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen im 3. Stock rechts oder Karlstraße 35, parterre.

* Luisestraße 21 ist eine Mansardentwohnung von 2 kleineren Zimmern und Kochofen auf sogleich zu vermieten. Näheres im 2. Stock. Daselbst ist ein gebrauchter Rastatter Pferd billig zu verkaufen.

— Luisestraße 46 ist im 4. Stock eine zwei Zimmerwohnung zu vermieten. Zu erfragen daselbst im 2. Stock.

* Schützenstraße 46 ist im 2. Stock des Vorderhauses eine Wohnung von 2 Zimmern, Alkov, Küche und Keller auf 1. Juli zu vermieten. Näheres im 3. Stock.

2.1. Laden mit Kontor.

Mitterstraße 10/12 ist ein hübscher Laden mit Kontor zu vermieten; es kann auch eine Werkstätte dazu gegeben werden. Näheres daselbst beim Eigentümer.

Laden oder Filiale.

Ein im Centrum der Stadt wohnender Geschäftsmann hat neben seinem eigenen Laden einen schönen Laden zu vermieten und würde derselbe gerne eine Filiale übernehmen. Offerten wolle man bitte an das Kontor des Tagblattes unter Nr. 2987 gelangen lassen.

Auf 1. Juli d. J.

sucht eine Piarers Wittve eine Wohnung von 3 Zimmern nebst Zugehör nördlich der Kaiserstraße im Preis von nicht über 400 Mark. Schriftl. Offerten wollen Sofienstraße 66 im 3. Stock abgegeben werden. 2.1.

Zimmer zu vermieten.

* Steinstraße 7 ist ein Mansardenzimmer an einen soliden Arbeiter zu vermieten. Zu erfragen im 1. Stock.

* Kaiserstraße 64 ist im 4. Stock links ein großes, freundlich möblirtes Zimmer sofort billig zu vermieten.

* Luisestraße 21 ist ein möblirtes Zimmer an einen soliden Herrn auf 15. April oder 1. Mai zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

Kaiser-Allee 95,

in nächster Nähe der Dragoner-Kaserne, sind zwei elegant möblirte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) sofort oder später zu vermieten. 6.1.

Zimmer,

hübsch möblirt, mit oder ohne Pension sofort oder später zu vermieten: Viktoriastr. 19, 3. Stock.

Schön möblirte Zimmer

(einzelne), auf Wunsch mit sehr guter, kräftiger Pension, zu vermieten: Amalienstraße 65, zwei Treppen hoch.

Gartenstraße 40,

eine Treppe hoch, ist bei guter Familie ein schön möblirtes Zimmer zu vermieten. *

* Gut möblirtes Zimmer, ganz in der Nähe des Landgerichts, für besseren Herrn zu vermieten: Akademiestr. 5, Hochparterre.

Sirischstraße 10

ist eine Treppe hoch ein gut möblirtes Zimmer, event. auch Wohn- und Schlafzimmer zu vermieten.

Zimmer-Gesuch.

* Zimmer mit oder ohne Pension in der Weststadt sofort gesucht. Offerten unter Nr. 2985 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

* 2.1.

Gesucht

wird ein gut möblirtes, ungenirtes Zimmer zwischen Mühlburgerthor und Kriegstraße. Offerten unter Nr. 2984 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

20000 Mark Stiftungsgelder

sind auf 1. Juli d. J. gegen erste Sicherungshypothek auszuleihen. Anerbietungen unter Nr. 2991 an das Kontor des Tagblattes einzureichen.

Kapital-Gesuch.

* Auf ein Einfamilienhaus der Weststadt wird eine II. Hypothek von 4000 Mark innerhalb 60 % der Schätzung aufzunehmen gesucht. Offerten unter Nr. 2989 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

I. Hypothek.

* Auf ein Hofgut in der Nähe von Karlsruhe werden 35000 bis 40000 Mark bei dreifacher Schätzung per Mai d. J. gesucht. Offerten unter Nr. 2986 nimmt das Kontor des Tagblattes entgegen.

Dienst-Anträge.

Ein braves, fleißiges Mädchen, welches den häuslichen Arbeiten vorstehen kann, findet sofort Stelle: Sirischstraße 1, parterre.

Ein fleißiges, braves Mädchen per sofort gesucht. Näheres Amalienstraße 75, 2. Stock.

* Nach Paris für eine kleine Familie ein tüchtiges, gut empfohlenes Mädchen für Küche und Hausarbeit gesucht. Monatslohn 40 Frs. Zu erfragen Hirschstraße 4 im zweiten Stock.

* Suche per sofort oder 15. April ein Mädchen, welches der besseren bürgerlichen Küche selbstständig vorstehen kann und gerne Hausarbeit mit übernimmt. Kleine Familie, guter Lohn: Kaiserstraße 109 im 3. Stock.

Buchhalterin.

21. Für ein hiesiges, feines Geschäft wird eine Buchhalterin, nicht unter 25 Jahre alt, gesucht. Dieselbe muß in der Correspondenz, Buchführung und im Verkehr mit seinem Publikum sehr gewandt sein. Stenographie und Kenntnis der engl. Sprache erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Eintritt 1. Mai oder später. Offerten mit Zeugnisabschriften im Kontor des Tagblattes unter Nr. 2992 abzugeben.

Köchin-Gesuch.

Ein zuverlässiges, nicht zu junges Mädchen, das selbstständig gut bürgerlich kochen kann und Hausarbeit mit übernimmt, es ist ein zweites Mädchen da, kann für mein erkranktes Mädchen sofort oder per 12. d. M. event. auch später eintreten.

Frau Leppert, Amalienstraße 14.

Mädchen-Gesuch.

* Ein fleißiges, solides Mädchen findet per sofort oder auf 1. Mai gute Stelle. Lohn 50-60 Mk. per 1/4 Jahr: Wilhelmstraße 36, 2. Stock.

Mädchen-Gesuch.

* Auf 1. Mai wird ein anständiges, solides Mädchen gesucht, welches gern sich allen häuslichen Arbeiten unterzieht: Kaiserstraße 29 im Laden.

Geübte Duten-Arbeiterinnen

gesucht: Waldbornstraße 21.

Schlosserlehrling

kann sofort eintreten: Uhlandstraße 12.

21. Lehrmädchen-Gesuch.

Ein braves junges Mädchen, welches das Nähen erlernen will, kann sogleich eintreten bei sofortiger Vergütung: Blumenstraße 27, 3. Stock.

Beschäftigungs-Antrag.

Ein ordentliches Mädchen für Nachmittags nach der Schule für Ausgänge gesucht: Hirschstraße 48 im 2. Stock.

Monatsfrau-Gesuch.

* Gesucht wird für mehrere Stunden täglich eine reinliche Frau oder ein Mädchen: Gartenstraße 40 im zweiten Stock.

Stundenfrau-Gesuch.

* Suche eine reinliche, ehrliche Frau für einige Stunden des morgens. Näheres Kaiserstraße 25 im zweiten Stock.

M. F.

Stellen suchen:

Koch, Aides, Patister, Oberkellner, Restaurationskellner, Büffetier, Zimmermädchen für Hotels und Private, Kellnerinnen, Restaurationsköchinnen, Privatköchin, Cafésköchin, Weißzeugbeschl., Hotelblener, Kutscher.

NB. Aushilfspersonal jeglicher Art ist für die Festlichkeiten vorgemerkt.

Näheres

Placierungsbüreau M. Fuchs,
Zähringerstraße 70. — Telefon 94.
Früher: Kreuzstraße 20.

H. Stellen suchen:

2 tüchtige Köche, 1 Restaurationsköchin, sowie ein tüchtiges Spülmädchen.

Stellen finden:

Gasthauszimmermädchen, Kellnerinnen, Haus- und Küchenmädchen. Bureau Höfler, Durlacherstr. 69. Dasselbst werden für die Festlichkeiten 20 Aushilfskellnerinnen sowie mehrere Frauen zur Hilfe in der Küche gesucht.

Beschäftigungs-Gesuch.

* Eine saubere, ehrliche Frau sucht sofortige Beschäftigung in einem besseren Hause oder Restaurant. Zu erfragen Schwanenstraße 1 im 1. Stock des Hinterhauses.

Nicht zu übersehen!

* In Anfertigung aller Sorten Drahtgeflechte für Gartenzäune, Hühnerbüsche sowie Keller- und Fenstervergitterungen. Burfätter und Siebe jeder Art empfiehlt sich Franz Jäger, Drahtflechter, Luisenstraße 35.

Haus zu verkaufen.

* In der Nähe der Hirschbrücke ist ein Haus mit je 3 Zimmern zc. im Stock von außenwärts wohnendem Eigentümer billigst unter guten Bedingungen zu verkaufen. Restkaufschilling wird an Zahlung angenommen. Offerten unter Nr. 2988 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Verkaufs-Anzeigen.

* Ein transportabler Waschkessel und ein größeres Wannenbad sind billig zu verkaufen: Steinstraße 7, 1. Stock.

* Gut erhaltener Sitzwagen billig zu verkaufen: Marienstraße 31, 2. Stock.

* Kinderwagen zu verkaufen.

* Ein gut erhaltener, brauner Kastenwagen ist billig abzugeben: Sofienstraße 142, parterre.

Sportwagen,

fast neuer, ist billig zu verkaufen: Augartenstr. 73, 2. Stock links.

Wagenverkauf.

* Zwei Messerwagen (einer mit und einer ohne Verdeck), auch für Milchhändler passend, sowie ein gut erhaltenes, zweifiges Coupé sind zu verkaufen: Amalienstraße 55.

Gute Gebirgs-Kartoffeln

Magnum bonum

hat zu verkaufen

* Sämer, Kriegstraße 118.

Kauf-Gesuch.

* Ein gut erhaltener, viereckiger Schließkorb wird zu kaufen gesucht. Offerten unter Nr. 2990 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Australische Aepfel

(Gold-Permain)

frische Sendung eingetroffen

bei

W. Merkle,

Großh. Hoflieferant.

Neue holl. Vollharinge,

auch pur Milchner, empfiehlt

Fritz Leppert,
Amalienstr. 14.

Fahnen-Stangen

mit vergoldeten Spitzen von Mk. 3.— an, complete Fahnen, desgleichen vorrätige Beschläge zum Aufmachen an den Fenstern zu Mk. 2.— bei

Alex. Karch,

Winterstraße 17.

Niederlage bei Herrn J. Schueher, am Werderplatz. 5.2.

NB. Bitte um frühzeitige Bestellung.

Neue egyptische Speisewiebeln,

sehr schöne, gesunde Frucht, empfiehlt sach- und pfundweise billigst

Fritz Leppert,
Amalienstraße 14.

Heute Schlachttag!

H. Schneider,

Restaurations zur Albtalbahn.

62. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Tagesordnung

auf

Samstag den 12. April 1902,

Vormittags 9 Uhr.

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Lehranstalten und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn für die Jahre 1902 u. 1903.

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags.)

— Drucksache Nr. 23. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wildens.

Großherzogliches Hoftheater.

Samstag den 12. April. Abtheilung A (rothe Abonnementskarten). 50. Abonnements-Vorstellung. (Kleine Preise.) **Chrenschulden.** Trauerspiel in 1 Akt von Paul Heyse. — Neu einstudirt: **Die Neuvermählten.** Schauspiel in 2 Akten von Björnsterne Björnson. Deutsch von W. Lange. — Neu einstudirt: **Das Schwert des Damokles.** Schwanke in 1 Akt von G. zu Putlitz. Anfang 7 Uhr. Ende nach 1/2 10 Uhr.

Sonntag den 13. April. Nachmittags 2 Uhr. 22. Vorstellung außer Abonnement. (Ermäßigte Preise.) **Ein Sonnenstrahl.** Schauspiel in 1 Akt von Robert Bach. — **Kinderkrankheiten.** Lustspiel in 1 Akt von Wilh. Wolters. — **Die Medaille.** Komödie in 1 Akt von Ludwig Thoma. Ende nach 4 Uhr.

Sonntag den 13. April. Abends halb 7 Uhr. Abtheilung B (gelbe Abonnementskarten). 50. Abonnements-Vorstellung. (Mittel-Preise.) **Die Eugenotten.** Große Oper mit Ballet in 5 Aufzügen von Eugen Scribe. Musik von Giacomo Meyerbeer. „Königin“: Luise Angerer vom Hoftheater in Altenburg als Gast. Ende nach 10 Uhr.

Dienstag den 15. April. Abtheilung C (graue Abonnementskarten). 50. Abonnements-Vorstellung. (Mittel-Preise.) Zum 1. Male: **Miß Hobbs.** Lustspiel in 4 Akten von Jerome K. Jerome. Deutsch von Wilh. Wolters. Anfang 7 Uhr. Ende nach 9 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch den 16. April. 29. Abonnements-Vorstellung. (Saison-Opernpreise.) Zum 1. Male: **Rain.** Musikalische Tragödie in 1 Akt. Dichtung von Heinrich Veltshaupt. Musik von Eugen d'Albert. — Zum 1. Male: **Die Abreise.** Musikalisches Lustspiel in 1 Akt. Dichtung von A. v. Steigentesch. Eingrichtet von Ferdinand Graf Spordt. Musik von Eugen d'Albert. Anfang 1/2 7 Uhr. Ende 9 Uhr.

Witterungsbeobachtungen
im Großh. Botanischen Garten.

10. April.	Thermometer	Barometer	Wind	Witterung
6 U. Mor.	+ 5	752 mm	Nordost	unw.
12 „ Mitt.	+ 12	752 „	„	„
6 „ Ab.	+ 13	750 „	„	„

Eis Eis Eis.

Zum Abonnement auf Krystalleis, aus destillirtem Wasser hergestellt, ladet ergebenst ein

Karlsruher Krystalleisfabrik,

Inhaber: August Enz.

Geschäftsfokal: Ecke Akademie- und Karlstraße 12.

Fabrik: Bannwald-Allee 1. Telefon 1136.

Srr. Zu der bevorstehenden Feier des 50-jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden voraussichtlich so viele Festgäste in Karlsruhe eintreffen, daß dieselben in den Gasthäusern nicht alle Unterkunft finden können. Um den Besuchern des Festes in dieser Hinsicht entgegenzukommen, hat die Festleitung ein Wohnungsbureau eingerichtet, welches in der Lage ist, denjenigen Festgästen, welche mehrere Tage hier zu verweilen gedenken, möblierte Zimmer zuzuweisen. Es sind bei diesem Wohnungsbureau solche Zimmer für einzelne Personen, für Familien und für Vereine Massenquartiere angemeldet und es können dabei, je nach Ansprüchen, einfache oder reicher ausgestattete Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Im Allgemeinen bewegen sich die Preise für diese Zimmer in mäßigen Grenzen. Für diejenigen Festbesucher, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, dürfte es sich empfehlen, die Anmeldungen rechtzeitig an das Wohnungsbureau für das Jubiläumfest in Karlsruhe, Rathaus, zu richten. Anmeldungen, welche kurz vor dem Feste einlaufen, könnten unter Umständen keine Berücksichtigung mehr finden.

Gottesdienst. — 13. April.

Evang. Stadt-Gemeinde.

- 1/2 9 Uhr Stadtkirche Militärgottesdienst: Herr Vikar Destreicher.
 - 9 Uhr Johanneskirche: Herr Stadtpfarrer Brückner.
 - 1/2 10 Uhr Turnsaal Karl-Wilhelm-Schule: Herr Stadtvikar Steinmann.
 - 1/2 10 Uhr Gartenstraße 22: Hr. Stadtpfr. Rapp.
 - 1/2 10 Uhr Kleine Kirche: Herr Stadtvikar Herrigel.
 - 10 Uhr Stadtkirche: Herr Stadtpfr. Weidemeier.
 - 10 Uhr Schloßkirche: Herr Hofdiakon Dr. Frommel.
 - 10 Uhr Christuskirche: Hr. Stadtpfr. Rohde.
 - 11 Uhr Turnsaal Karl-Wilhelm-Schule Kindergottesdienst: Herr Stadtpfr. Weidemeier.
 - 1/2 12 Uhr Christuskirche Kindergottesdienst: Herr Stadtpfarrer Rohde.
 - 1/2 12 Uhr Kleine Kirche Kindergottesdienst: Herr Hosprediger Fischer.
 - 6 Uhr Kleine Kirche: Herr Stadtvikar Steinmann.
 - 6 Uhr Christuskirche: Hr. Stadtvikar Bauer.
 - Christenlehre: Herr Stadtpfarrer Brückner.
 - 10 Uhr Johanneskirche: Herr Stadtpfarrer Rapp.
 - 1/2 12 Uhr Gartenstraße 22: Herr Stadtpfarrer Rapp.
- Diakonissenhauskirche.**
Vormittags 10 Uhr: Herr Pfarrer Walter.
Abends 1/2 8 Uhr: Herr Stadtvikar Steinmann.
- Ludwig Wilhelm-Krankenhaus.**
5 Uhr Abends: Hr. Hofdiakon Dr. Frommel.

Evang. Kapelle des Cadettenhauses.
10 Uhr: Herr Pfarrer Gelpke.

Evang. Gottesdienst im Stadttheil Mühlburg.

1/2 10 Uhr Gottesdienst } Herr Dekan Ebert.
1/2 2 Uhr Christenlehre }
Donnerstag den 17. April, 1/2 8 Uhr Abends,
Wochengottesdienst: Hr. Dekan Ebert.

Gottesdienst in **Veiertheim** (Stefanienbad)
1/2 9 Uhr Morgens: Herr Stadtvikar Bauer.

Wochengottesdienste.
Donnerstag den 17. April, 5 Uhr Abends, in der **Kleinen Kirche**: Herr Stadtvikar Bauer.
8 Uhr Abends **Durlacher Allee 36**: Herr Stadtpfarrer Weidemeier.

Evang. Stadtmission.

Vereinshaus Adlerstraße 23.
Sonntagsschule im Vereinshaus: Herr Stadtmissionar Lieber.
Kindergottesdienst in der Johanneskirche: Herr Inspektor Diemer.
11 1/4 Uhr Sonntagsschule in der Diakonissenhauskapelle: Herr Gymnasiallehrer a. D. Koller.

1/2 4 Uhr Jungfrauenverein.
5 Uhr Abendgottesdienst: Hr. Stadtmissionar Lieber.
Mittwoch Abend 8 Uhr Bibelstunde Augartenstraße 29: Herr Stadtmissionar Gelpke.
Mittwoch Abend 8 Uhr Bibelstunde im Vereinshaus: Herr Inspektor Diemer.
Freitag Abend 6 1/4 resp. 8 1/2 Uhr Vorbereitung für die Sonntagsschule.
Im Evang. Männer- und Jünglingsverein jeden Sonntag Abend 8 Uhr Vortragsabend.
Jeden Donnerstag 8 1/2 Uhr Bibelabend.
Jeden Donnerstag 8 Uhr Bädervereinigung.

Vereinshaus Herrenstraße 62.

11 1/4 Uhr Sonntagsschule.
3 Uhr Bibelstunde: Herr Prediger Haas.
4 Uhr Jungfrauenverein.
Jeden Dienstag Abend 8 Uhr Bibelbesprechung im christl. Männer- und Jünglingsverein.
Mittwoch Abend 8 Uhr Bibelstunde: Herr Pfarrer a. D. Mühlle.
Donnerstag Abend 8 Uhr Bibelstunde Durlacherstraße 32.
Donnerstag Abend 8 Uhr Singstunde im Jünglingsverein, Herrenstraße 62.

Evang. lutherischer Gottesdienst, Friedhofskapelle. Waldhornstraße, Vormittags 10 Uhr: Herr Pfarrer Röbbelen. Nach Schluß des Hauptgottesdienstes Christenlehre.

Evang. lutherische Kreuzgemeinde, Kirchsaaal verlängerte Karlstraße 83, Hof, Abends fünf Uhr Predigt: Herr Pfarrer Wagner.

Katholische Stadt-Gemeinde.

Hauptkirche St. Stephan.

- 6 Uhr Frühmesse.
- 7 Uhr hl. Messe.
- 8 1/2 Uhr Militärgottesdienst: Herr Divisionspfarrer Berberich.
- 9 1/2 Uhr Hauptgottesdienst mit Predigt und Hochamt.
- 11 1/4 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt.
- 2 1/2 Uhr Christenlehre für die Knaben.
- 3 Uhr Herz-Jesu-Bruderschaft.
- 7 Uhr Gottesdienst für die Männer-Sodalität.

Bernharduskirche.

- 6 1/2 Uhr Frühmesse.
- 7 1/2 Uhr hl. Messe.
- 8 1/2 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt.
- 9 1/2 Uhr Hochamt und Predigt.
- 2 Uhr Christenlehre für die Knaben.
- 2 1/2 Uhr Vesper.

Liebfrauenkirche.

- 6 Uhr Frühmesse.
- 8 1/2 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt.
- 9 1/2 Uhr Predigt und Hochamt.
- 11 Uhr hl. Messe.
- 2 Uhr Christenlehre für die Knaben.
- 2 1/2 Uhr Ofterandacht.
- 4 Uhr Andacht des Vereins christl. Mütter.

St. Bonifaciuskirche (Goethestraße).

- 6 Uhr Austheilung der hl. Kommunion.
- 6 1/2 Uhr Frühmesse.
- 9 1/2 Uhr Predigt und Hochamt.
- 2 Uhr Christenlehre für die Knaben.
- 2 1/2 Uhr Herz-Jesu-Bruderschaft.

St. Vincenzkapelle.

- 6 Uhr Austheilung der hl. Kommunion.
- 7 Uhr Frühmesse.
- 8 Uhr Amt und Predigt.
- 5 1/2 Uhr Herz-Maria-Bruderschaft.

Ludwig Wilhelm-Krankenhaus.

- 8 1/4 Uhr hl. Messe.
- St. Franziskushaus (Grenzstraße 7).
8 Uhr Amt.
4 Uhr Dienstbotenversammlung.

Katholische Kapelle des Cadettenhauses.
10 Uhr: Herr Divisionspfarrer Berberich.

St. Peter- und Paulskirche (Stadttheil Mühlburg).

- 5 1/2 Uhr Beichtgelegenheit.
- 6 1/2 u. 7 1/2 Uhr Austheilung der hl. Kommunion.
- 7 1/2 Uhr Frühmesse.
- 9 1/2 Uhr Hauptgottesdienst mit Predigt.
- 1 1/2 Uhr Schluß der Christenlehre mit Preisvertheilung.
- 2 Uhr Herz-Maria-Bruderschaft.
- Schluß der Zeit der öfterl. Kommunion.

(Alt-)Katholische Stadt-Gemeinde. Auferstehungskirche.

1/2 10 Uhr: Herr Stadtpfarrer Bodenstein.

Zionskirche der Evang. Gemeinschaft (Veiertheimer Allee 4).

- Vormittags 9 1/2 Uhr Predigt.
- Vormittags 10 1/4 Uhr Sonntagsschule.
- Nachmittags 3 1/2 Uhr Predigt: Herr Prediger J. J. Kohrer.
- Nachmittags 4 1/4 Uhr Jungfrauenverein.
- Dienstag Abend 8 1/4 Uhr Gebetsversammlung.
- Donnerstag Abend 8 1/4 Uhr Bibelstunde.
- Samstag Abend 8 1/2 Uhr Jünglingsverein.
- Jedermann ist willkommen!

Friedenskirche der Methodisten-Gemeinde (Karlstraße 49 b, II).

- Vormittags 9 1/2 Uhr Predigt.
- Vormittags 10 3/4 Uhr Sonntagsschule.
- Nachmittags 3 1/4 Uhr Jungfrauenverein (dienende Jungfrauen).
- Nachmittags 5 Uhr Predigt.
- Abends 8 1/2 Uhr Jünglings- und Männerverein.
- Montag Abend 8 1/4 Uhr Gebetsstunde.
- Mittwoch Abend 8 1/4 Uhr Bibelstunde.
- Donnerstag Abend 8 1/2 Uhr Gesangstunde.
- Jedermann ist willkommen!

Karlsruhe.

English Services.

are held in the Chapel of the Ludwig Wilhelm-Krankenhaus, Kaiser-Allee, on Sundays at 11 — a.m.
H. Communion at 8 — a.m.
on 2nd, 4th and 5th Sundays, on other Sundays after Morning prayer.
The Chaplaincy is in Connection with the Society for the Propagation of the Gospel. Chaplain, licensed by the Bishop of London. Rev. O. Flex, Uhlandstrasse 13.